



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde Salzburger Land-Ei verschmierter Mund

Die Beschwerde bezieht sich auf eine Verpackungs-Gestaltung von Salzburger Land-Ei. Der Ei-Karton enthält 6 Freiland Eier der Güteklasse A in der Gewichtsklasse XL sowie die Bezeichnung „sehr groß“. Die Abbildung darunter zeigt eine Frau mit leicht abgesenktem Kopf bis zu den Schultern, deren Blick direkt in die Augen des Betrachters geht. Kopfhaltung und Blick haben etwas Laszives. Die Frau hat offensichtlich Dotter gegessen, da sie noch den Löffel so hält als hätte sie Honig abgeschleckt. Um den Mund und den an der Unterlippe haftenden Löffel ist Dotter derart verschmiert als würde sie in der Fülle der Größe des Dotters nicht mehr fähig sein, die Menge in angemessener Weise zu verarbeiten. Eine Art erotischer Darstellung, die durch die Andeutung der offenen weißen Bluse (nur sichtbar bis zum ersten Brustwirbel) noch unterstrichen wird.

Auch wenn die Abbildung auf dem Ei-Karton vergleichsweise Alltags-harmlos daherkommt, ist die Wirkung beabsichtigt erotisch und das Unternehmen sollte für die Veränderung in der Kultur-Landschaft sensibilisiert werden. Durch den lasziven Blick von unten mit der Fülle des Dotters um den Mund für ein Nahrungsmittel des Alltags liegt hier Blickfang-Werbung vor.

#### 2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1.6. *sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.*

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

#### Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme (Verpackungsmaterial) der Salzburger Landei reg.Gen.m.b.H. die **Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelnen Sujets sensibler vorzugehen** aus.

#### Begründung:

Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen sieht im Hinblick auf die beanstandete Eierschachtelverpackung von Salzburger Landei den Ethik-Kodex der Werbewirtschaft, vor allem des Artikels 2.1. „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ **nicht ausreichend sensibel** umgesetzt.

Beim beanstandeten Verpackungsmaterial handelt es sich um das Etikett eines Eierkartons. Darauf abgebildet zeigt sich eine junge Frau in weißer Bluse mit gesenktem Blick und einem Löffel an ihrem mit Dotter verschmierten Mund.

In der Gesamterscheinung hat die Darstellungsweise laut Werberätinnen und Werberäte eine klar erotisierende Anmutung. Die Kombination mit offener Bluse und der mit dem Löffel nach unten gezogener Lippe, um die Eigelb verschmiert ist, lässt auf eine Blickfangwerbung schließen. Eine sexualisierende Wirkung wird durch den zusätzlichen lasziven Blick deutlich, die für die Vermarktung von Eiern nicht notwendig ist und irritierend wirkt.

Sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt sollen in der Werbung vermieden werden, weshalb die Werberäte und Werberätinnen empfehlen, eine Abänderung des Sujets vorzunehmen und das zukünftige Etikett sensibler zu gestalten.

**HINWEIS:** Eine nicht unerhebliche Anzahl an Werberätinnen und Werberäten spricht sich für den Stopp der Werbemaßnahme aus und somit für einen sofortigen Sujetwechsel aus, aufgrund der offensiven Sexualisierung der abgebildeten Frau.

**Im Detail wurde der Ethik-Kodex in den nachfolgenden Kriterien nicht ausreichend sensibel umgesetzt:**

### **2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung)**

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren. Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3741>